



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

An das
Präsidium des Nationalrates

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 203

Wien, am 26. August 1983

Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

RGp 1329/83/Bti/H
Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

GESETZENTWURF
Zl. 18 -GE/19 83

Datum: 1. SEP. 1983

Verteilt 1983 -09- 0 2 Sedlitz

Betrifft:

Bundesgesetz über das Wappen, das
Siegel, die Farben und die Flagge
der Republik Österreich; Entwurf
des Bundesministeriums für Inneres

D. Ditzwanger

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres entsprechend,
übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatte-
ten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Kunze

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

1002/62-IV/7/83
v. 29.6.1983

RGp 1329/83/Bti/BTV
DW 203

26. August 1983

Bundesgesetz über das Wappen, das Siegel, die
Farben und die Flagge der Republik Österreich;
Entwurf des Bundesministeriums für Inneres

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich mitzuteilen, daß sie gegen die nunmehrige Fassung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich keine grundsätzlichen Einwendungen erhebt.

Es würde sich nur empfehlen, in den Erläuterungen zu § 7 Aussagen über das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 68 GewO 1973 zu machen; insbesondere dahin, daß einerseits das Verbot des § 68 Abs 5 GewO die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens (dort "Staatswappen") auf die in § 68 Abs 1 dieses Gesetzes angeführte Weise auch ohne Hinweis auf einen Auszeichnungscharakter jedenfalls ausschließt, andererseits auch nach der letztgenannten Gesetzesstelle ausgezeichnete gewerbliche Unternehmen die dort angeführten Beschränkungen für das Führen des Bundeswappens mit Hinweis auf den Auszeichnungscharakter nicht unter Ausnützung der vorliegenden Bestimmung umgehen dürfen. Weiters wären hier wenigstens beispielsweise Ausführungen über die Grenzen der das Ansehen der Republik Österreich nicht beeinträchtigenden Verwendung des Bundeswappens angezeigt.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 2 -

Im Anhang zu den Erläuterungen wäre in Abschnitt I auch § 17 Abs 1 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz anzuführen. Der Abschnitt II sollte im Hinblick auf die Anführung einer Bestimmung des Strafgesetzbuches nicht mit "Verwaltungsvorschriften" überschrieben werden; weiters wäre dort angesichts der Strafdrohung des § 367 Z 20 GewO 1973 auch § 68 dieses Gesetzes zu zitieren.-

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

